

# WASSERREGLEMENT SCHUPFART

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung des Regierungsrates betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, <b>nachstehendes das folgende Wasserreglement.</b></p> |
|--|---|

## A Allgemeine Bestimmungen

|  |   |
|--|---|
| <p><i>Zweck und Geltungsbereich</i></p>  | <p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schupfart (nachstehend Gemeinde genannt), die Finanzierung der Wasserversorgung und ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Schupfart (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.</p>   |
| <p><del>Rechtsform, Aufsicht</del></p> <p><i>Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde</i></p> | <p>§ 2</p> <p><sup>1</sup>Die WV ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.</p> <p><sup>2</sup>Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.</p>   |
| <p><i>Übergeordnetes Recht</i></p>   | <p>§ 3</p> <p>Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.</p>  |
| <p><i>Versorgungsgebiet</i></p>  | <p>§ 4</p> <p>Die WV stellt die WV innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Schupfart sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist.</p>   |
| <p><i>Umfang der Versorgung</i></p>  | <p>§ 5</p> <p>Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.</p> <p>Die WV kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WV darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.   |
| <i>Strategische Wasserversorgungsplanung</i>           | <p>§ 6</p> <p>Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.</p> <p>Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.</p> |
| <i>Technische Vorschriften</i>                         | <p>§ 7</p> <p>Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.</p>  |
| <i>Verwaltung</i>                                      | <del>Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Werkkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Ein Vertreter des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.</del>  |
| <i>Brunnenmeister</i><br><br><i>Qualitätssicherung</i> | <p>§ 8</p> <p><del>Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters (sowie des Pumpenwarts) werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.</del></p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p> <p>Die WV bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist. Der Gemeinderat wählt hierfür einen Brunnenmeister und einen Stellvertreter.</p>   |
| <i>Aufgaben der WV</i>                                 | <p>§ 7</p> <p><del>Die WV beschafft und liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</del></p>   |
| <i>Anlagen</i>   | <p>§ 8</p> <p><del>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</del></p>  |

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
|                                     | <p><del><sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</del></p>  |
| <del>Wasserbeschaffung</del>        | <p><del>§ 9</del></p> <p><del>Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Solche bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</del></p>  |
| Kundschaft                          | <p>§ 9</p> <p>Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</li> <li>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</li> <li>c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;</li> <li>d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.</li> </ol>  |
| Grundeigentümerin / Grundeigentümer | <p>§ 10</p> <p>Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;</li> <li>b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;</li> <li>c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;</li> <li>d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</li> </ol>   |
| Schutzzonen                         | <p>§ 11</p> <p>Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>  |
| Finanzierung                        | <p><del>§ 11</del></p> <p><del><sup>1</sup>Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten</del></li> <li><del>b) Subventionen Dritter</del></li> <li><del>c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde</del></li> <li><del>d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde</del></li> </ol> <p><del><sup>2</sup>Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verwaltungsaufwand und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.</del></p> |

|                     |  |
|---------------------|--|
|                     | <del>3 Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden (als Eigenwirtschaftsbetrieb) (1, 3, 4) zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.</del>   |
| <i>Ausnahmen</i>    | <del>§ 12<br/>Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.</del>  |
| <i>Rechtsschutz</i> | <del>§ 13<br/>1 Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.<br/>2 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.</del> |

## B Wasserversorgungsanlagen

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <i>Versorgungsanlagen</i>         | § 12<br>Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Schupfart.   |
| <i>Leitungsnetz, Definitionen</i> | § 13<br>1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.<br>2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.<br>3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.<br>4 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.<br>5 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. |
|                                   | § 14<br>1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten und deren Zuleitungen bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des   |

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Erstellung, Betrieb und Unterhalt</i></p>                     | <p><del>kantonales Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).</del></p> <p><del><sup>3</sup>Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und Schächte müssen jederzeit zugänglich sein.</del></p> <p><sup>1</sup>Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup>Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV oder deren Beauftragter zuständig.</p>  |
| <p><del>Löscheinrichtungen</del></p> <p><i>Hydrantenanlagen</i></p> | <p>§ 15</p> <p><del><sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Pflicht zum Ersatz des durch diese Eingriffe verursachten Schadens richtet sich nach den Vorschriften über die Enteignung.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet der WV dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).</del></p> <p><del><sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.</del></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlagenteile.</p> <p><sup>2</sup>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.</p> <p><sup>3</sup>Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch Gemeinderat, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p><sup>4</sup>Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup>Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die</p> |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.</p> <p><sup>6</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der WV.</p>   |
| Öffentliche Brunnenanlagen                          | <p>§ 16</p> <p>Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der WV. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>  |
| Erweiterung   | <p>§ 17</p> <p><sup>1</sup>Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.</p>   |
| Öffentlicher Grund<br>Beanspruchung von Privatgrund | <p>§ 18</p> <p><sup>1</sup>Leitungen werden in der Bauzone wo immer möglich in öffentlichem Grund verlegt.</p> <p><sup>2</sup>Grundeigentümerinnen / Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (<del>vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und</del> § 131 BauG und § 132 BauG).</p> <p>Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.</p> <p><sup>3</sup>Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.</p> <p><sup>4</sup>Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p> |
| Schutz der öffentlichen Leitungen                   | <p>§ 19</p> <p><sup>1</sup>Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.</p> <p><sup>2</sup>Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.</p>   |

|                            |   |
|----------------------------|---|
|                            | <p><sup>3</sup>Die WV verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>  |
| Finanzierung durch Private | <p>§ 20</p> <p><sup>1</sup>Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993).</p> <p><sup>2</sup>Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.</p> |

## C Hausanschlussleitung

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Erstellung</i></p> <p><i>Definition</i></p> | <p>§ 21</p> <p><del><sup>1</sup>Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.</del></p> <p><sup>1</sup>Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.</p> <p><sup>2</sup>Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.</p> <p><del><sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, allfällige Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Der Anschluss an die Wasserleitung bis und mit dem Hausschieber hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:</del></p> <p><del>a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)</del></p> <p><del>b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe</del></p> <p><del>c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm</del></p> <p><del><sup>4</sup>Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:</del></p> <p><del>a) Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung</del></p> <p><del>b) PE Nenndruck mindestens 16 bar</del></p> <p><del>c) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat zu bewilligen</del></p> <p><del><sup>5</sup>Bei Änderungen des Hausanschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen betreffend der Erdung einzuhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.</del></p> |
|   |   |

|  |   |
|--|---|
| <p><i>Erstellung und Kosten</i></p>      | <p>§ 22</p> <p><sup>1</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt. Diese überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.</p> <p><sup>2</sup>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur erstellen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.</p> <p><sup>4</sup>Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> |
| <p><i>Kostentragung</i></p>              | <p>§ 23</p> <p><sup>1</sup>Der Hausanschluss <del>und die Schieber der Hausanschlüsse</del> bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inklusive Absperrschieber sowie das Leitungsrohr sind auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup>Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung verfügen.</p>  |
| <p><i>Technische Bedingungen</i></p>     | <p>§ 24</p> <p><sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.</p> <p><sup>2</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.</p>  |
| <p><i>Erdung</i></p>                     | <p>§ 25</p> <p><sup>1</sup>Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p> <p><sup>2</sup>Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.</p>  |
| <p><i>Erwerb Durchleitungsrechte</i></p> | <p>§ 26</p> <p>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV schriftlich bestätigt werden.</p>   |
|  |   |



|  |   |
|--|---|
| <p><i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i></p> | <p>§ 27</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p>  |
| <p><i>Unterhalt und Erneuerung</i></p>                       | <p>§ 28</p> <p><del>1Der Hausanschluss inkl. Absperrschieber (ab "T" bis Haupthahn) steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des "T", im Eigentum des Anschliessenden und ist von diesem zu unterhalten.</del></p> <p>1Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.</p> <p>2Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.</p> <p>3Schäden <del>am Hausanschluss</del> die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, <del>am Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren</del> sind der WV sofort <del>zu melden mitzuteilen.</del> Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler und "T" übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.</p> <p>Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.</p> <p>4Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei mangelhaftem Zustand;</li> <li>b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;</li> <li>c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.</li> </ul> <p>5Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Abonnenten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.</p> <p><del>6Nicht benutzte Hausanschlüsse sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers durch Ausbau des Anschlusses in der Hauptleitung aufzuheben.</del></p> |
| <p><i>Absperrschieber</i></p>                                | <p>§ 29</p> <p>Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.</p> <p><del>2Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.</del></p>   |
|  |   |

|  |  |
|--|--|
| <i>Haftung</i>                           | § 30<br><br>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.   |
| <i>Nullverbrauch</i>                     | § 31<br><br>Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.<br>Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 33. |
| <i>Unbenutzte Hausanschlussleitungen</i> | § 32<br><br>Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.               |

## D Haustechnikanlagen

|  |  |
|--|--|
| <i>Begriff<br/>Definition</i>  | § 33<br><br><del><sup>1</sup>Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.</del><br>Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.<br><br><sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage |
| <i>Eigentumsverhältnisse</i>   | § 34<br><br><sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.<br><br><sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.  |
| <i>Haftung</i>   | § 35<br><br>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.   |
| <i>Kostentragung</i>   | <del>§ 26<br/><br/>Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.</del>   |
| <i>Installations-Ausführung<br/>Erstellung,<br/>Meldepflicht und<br/>Kostentragung</i> | § 36<br><br><del><sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.</del>  |

|   |  |
|---|--|
|   | <p><sup>1</sup>Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.</p> <p><sup>3</sup>Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.</p> <p><sup>4</sup>Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WV melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.</p> <p><sup>6</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.</p> <p><sup>7</sup>Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.</p> <p><sup>8</sup>Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.</p> |
| <p><i>Einrichtung</i><br/><i>Technische</i><br/><i>Vorschriften</i></p> | <p>§ 37</p> <p><sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen. <i>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasser-Installationen des SVGW verbindlich.</i></p> <p><sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.</p>   |
| <p><i>Abnahme</i></p>   | <p>§ 38</p> <p><i>Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.</i></p>  |
|   |  |

|  |  |
|--|--|
| <p>Kontrolle</p>                                     | <p>§-39</p> <p><del><sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel. Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.</del></p> |
| <p><del>Betrieb und<br/>Unterhalt</del></p>          | <p>§ 40</p> <p><del><sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden. Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</del></p> <p><sup>2</sup>Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.</p> <p><del><sup>3</sup>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.</del></p>   |
| <p>Auswirkungen auf<br/>die<br/>Wasserversorgung</p> | <p>§ 41</p> <p>Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WV ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.</p>   |
| <p>Wasserbehandlungs<br/>anlagen</p>                 | <p>§ 42</p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.</p>  |
| <p>Frostgefahr</p>                                   | <p>§ 43</p>  |

|   |   |
|---|---|
|   | Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft  |
| <i>Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</i> | <p>§ 44</p> <p>Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV gemeldet werden.</p> <p>Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p> |

## E Wassermessung

|  |  |
|--|--|
| <i>Einbau</i>  | <p>§ 45</p> <p><del>1Die WV baut auf ihre Kosten in jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt die Grösse des Zählers, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Benützers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Die Messeinrichtung wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.</del></p> <p><del>2Pro Hauszuleitung Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird grundsätzlich in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. nur ein Wasserzähler eingebaut.</del> Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird <del>jeder jede</del> weitere <del>Wasserzähler Messeinrichtung</del> als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.</p> <p><del>3Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des der Kundschaft.</del></p> <p><del>4Zwecks Gewährleistung der Fernablesung ist bei Neu- und Umbauten ein Leerrohr ab Wasserverteiler bis zum Verteilkasten der EVK (Fassadenkasten) zu Lasten des Eigentümers zu erstellen.</del></p> <p><del>5Die WV entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</del></p> |
| <i>Wasserzähler Messeinrichtungen für besondere Zwecke</i> | <p>§ 46</p> <p>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt grundsätzlich über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. In speziellen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>   |
| <i>Schäden, Behebung</i>                                   | <p>§ 34</p> <p><del>Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern</del></p>   |

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
|                                     | <p><del>sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.</del></p>  |
| <i>Haftung</i>                      | <p>§ 47</p> <p><sup>1</sup>Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Sämtliche Arbeiten an den Messeinrichtungen sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup>Schäden an der Messeinrichtung sind der WV unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>3</sup>Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Messeinrichtungen entstehen.</p> <p><sup>4</sup>Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren der Messeinrichtungen untersagt.</p>   |
| <i>Standort</i>                     | <p>§ 48</p> <p>Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WV festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, bewilligt der Gemeinderat einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/Grundeigentümers.</p>   |
| <i>Technische Vorschriften</i>      | <p>§ 49</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>   |
| <i>Ablesung der Messeinrichtung</i> | <p>§ 50</p> <p><sup>1</sup>Das Ablesen <del>des Wasserzählerstandes</del> der Messeinrichtung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</p> <p><sup>2</sup>Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.</p>  |
| <i>Revision Messung</i>             | <p>§ 51</p> <p><del><sup>1</sup>Die WV lässt die Wasserzähler bei Bedarf auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen.</del> revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p><del><sup>2</sup>Als mangelhaft gilt eine Zähler Messeinrichtung, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.</del></p> |

|  |   |
|--|---|
| Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler-defekter Messeinrichtung | <p>§ 52</p> <p>Ist der Wasserzähler die Messeinrichtung stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.</p> |
| Störungen  | <p>§ 53</p> <p>Störungen an der Messeinrichtung sind der WV sofort zu melden.</p>   |

## F Wasserlieferung

|   |  |
|---|--|
| Wasserbeschaffenheit                    | <p>§ 54</p> <p><del><sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten Kundschaft den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.</del></p> <p><sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses</p> |
| Umfang und Garantie der Wasserlieferung | <p>§ 55</p> <p>Die WV liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.</p> <p>Die WV ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.</p>  |
| Wasserverwendung                        | <p>§ 56</p> <p><sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen</p>  |
| Wasserbezug                             | <p>§ 57</p> <p><sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.</p> <p><sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen meldet der <del>Abonnent</del> Kundschaft umgehend der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>3</sup>Der Wasserbezug kann vom Abonnenten von der Kundschaft mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der</p>  |



|   |   |
|---|---|
|   | Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen, sofern die vertraglichen Abmachungen keine anderen Fristen enthalten.  |
| Lieferungsverträge  | <p>§ 58</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen</p>   |
| <p><del>Betriebs-</del><br/><del>einschränkungen</del><br/>Einschränkung der<br/>Wasserabgabe</p> | <p>§ 59</p> <p><del>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen Die WV kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen. : Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.</del></p> <p>a) im Falle höherer Gewalt;<br/>b) bei Betriebsstörungen;<br/>c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;<br/>d) bei Wasserknappheit;<br/>e) bei Brandfällen.</p> <p>Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WV übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WV ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.</p> |
| Anschlusspflicht  | <p><del>§ 37</del></p> <p><del>Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.</del></p>  |
| Anschlussgesuch   | <p>§ 60</p> <p><sup>1</sup>Für jeden Neuanschluss ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.</p>  |



|  |  |
|--|--|
|  | <p><sup>2</sup>Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss verweigern.</p>   |
| <p><i>Haftung der Kundschaft</i></p>                                 | <p>§ 61</p> <p><sup>1</sup><del>Der Abonnent</del> Die Kundschaft haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die <del>durch sein Eigentum verursacht oder sie ihr</del> durch unsachgemässe Installation, <del>oder</del> Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt <del>oder</del> und Kontrolle sowie ungenügendem n Unterhalt <del>der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.</del> zugefügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.</p> <p><sup>2</sup><del>Der Abonnent</del> Die Kundschaft haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.</p> <p><sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.</p>        |
| <p><i>Meldepflicht</i></p>   | <p>§ 62</p> <p>Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>   |
| <p><del>Verbot der Wasserabgabe</del><br/>Wasserableitungsverbot</p> | <p>§ 63</p> <p><del>Ohne Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</del></p> <p><del>Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.</del></p> <p><del>Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.</del></p> <p><sup>-1</sup>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten auch wenn sie dies ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt; Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen <del>oder Zapfhähnen</del> und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler der Messeinrichtung sowie <del>und</del> das Öffnen von <del>plombierter Umgangshähnen</del> plombierten Absperrventilen an Umgebungsleitungen und Hydranten, ausser in Brandfällen <del>verboten</del>;</p> <p>Änderungen an <del>Wasserzählern</del> Messeinrichtungen sind nicht erlaubt.</p> <p><sup>2</sup>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.</p> |
| <p><i>Unberechtigter Wasserbezug ohne Bewilligung</i></p>            | <p>§ 64</p> <p>Wer ohne entsprechende <del>Bewilligung</del> Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV <del>gebühren- und schadenersatzpflichtig</del> ersatzpflichtig. <del>Er</del> und kann <del>überdies</del> strafrechtlich verfolgt werden.</p>  |
| <p><i>Vorübergehender Wasserbezug</i></p>                            | <p>§ 65</p> <p>Der vorübergehende Wasserbezug beispielsweise Bauwasser bedarf einer Bewilligung durch die WV bzw. des Gemeinderates und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i>       | <p>§ 66</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.</p> <p>Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerin-nen / Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.</p> |
| <i>Abnahmepflicht</i>                                | <p>§ 67</p> <p>Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern, welches den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und stets Trinkwasserqualität aufweist. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>  |
| <i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i>             | <p>§ 68</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>  |
| <i>Besondere Bewilligungen Abnorme Spitzenbezüge</i> | <p>§ 69</p> <p>Die Wasserabgabe an <b>Abonnenten Betriebe</b> mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen <b>Bewilligung des Gemeinderates</b>-Vereinbarung zwischen der WV und der Kundschaft.</p> <p><del><sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.</del></p>  |

## G Bewilligungsverfahren

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <i>Umfang</i>         | <p>§ 70</p> <p>Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Neuanschluss einer Liegenschaft</li> <li>die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt</li> <li>die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.</li> </ol>             |
| <i>Planunterlagen</i> | <p>§ 71</p> <p><sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.</p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p><sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.</p> <p><sup>3</sup>Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.</p> <p><del><sup>4</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.</del></p> <p><sup>4</sup>Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das aktuelle Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schupfart.</p> <p><sup>5</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen. Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Wasserleitungskatasters beauftragten Stelle auf dessen Kosten anordnen.</p> <p><sup>6</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.</p> |
|--|---|

## H Rechtsschutz und Vollzug

|   |   |
|---|---|
| <i>Rechtsschutz,<br/>Vollstreckung</i>  | <p>§ 72</p> <p><sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 des Baugesetzes, BauG).</p> <p><sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>3</sup>Gegen Anordnungen der kommunalen Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.</p> <p><sup>4</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p> |
| <i>Strafbestimmungen<br/>Sanktionen</i> | <p><del>§ 57</del></p> <p><del>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden</del></p>   |

## I Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <i>Zuwiderhandlungen</i> | <p>§ 73</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.</p> |
|--------------------------|--|

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <i>Einsprache</i>            | <p>§ 74</p> <p>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.</p>   |
| <i>Übergangsbestimmungen</i> | <p>§ 75</p> <p><sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p><sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>  |
| <i>Inkrafttreten</i>         | <p>§ 76</p> <p><del>Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 14. Mai 1971 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.</del></p> <p><sup>1</sup> Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.</p> <p><sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Schupfart vom 01. Dezember 1995 mit zugehörigem Gebührentarif aufgehoben.</p> |
| <i>Revision</i>              | <p>§ 77</p> <p><del>Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifsätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.</del></p> <p>Änderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart.</p>   |
| <i>Genehmigung</i>           | <p>Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 genehmigt.</p>  |